

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZB 45/78
Beschuß des BAG vom 12. Dezember 1978 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZB 45/78

4 Sa 136/77 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Dezember 1978 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Klägerin wird als unzulässig verworfen. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die von der Klägerin beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist abgelehnt. Die sofortige Beschwerde hat es nicht zugelassen. Diese ist von der Klägerin mit der Begründung eingelegt worden, die getroffene Entscheidung sei rechtlich nicht haltbar, da für sie Wiedereinsetzungsgründe gegeben seien. Nach § 77 ArbGG ist die sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO nur zulässig,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG; BAG AP Nr. 14 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 6,7 zu § 519 b ZPO) ist diese Vorschrift auch auf die Beschlüsse des Berufungsgerichts auszudehnen, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist abgelehnt wird. Damit ist die Zulässigkeit der Revisionsbeschwerde davon abhängig, daß das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluß über die Verwerfung der Wiedereinsetzung ausdrücklich zugelassen hat. An einer solchen Zulassung fehlt es hier. Das Revisionsgericht ist deshalb nicht in der Lage nachzuprüfen, ob die Wiedereinsetzungsgründe der Klägerin entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ihren Antrag rechtfertigen würden. Vielmehr mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO mangels Statthaftigkeit verworfen werden.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Jobs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)